



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena	450
Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „jenarbeit“	452
Beschlüsse des Stadtrates	455
Aufbau eines kommunalen Eigenbetriebes - jenarbeit - zur Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Optionsmodell)	455
Gewährleistung der Sozialhilfezahlung für Monat Dezember 2004	456
Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ	456
Öffentliche Bekanntmachungen	457
Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena	457
Freiwilliger Landtausch Kunitz	458
Öffentliche Ausschreibungen	458
Amtsleiter/in im Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz	458
Diplom-Verwaltungsfachwirt/in (FH)	459
innerstädtische bebaubare Flächen mit sehr guter Verkehrsanbindung am Inselplatz / Steinweg	459
Verschiedenes	460
Information der Wohngeldstelle zur Antragsberechtigung auf Wohngeld im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ab 1.1.2005	460

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 24. November 2004 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steueratbestand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von über 3 Monate alten Hunden zum Zweck der privaten Lebensführung im Stadtgebiet Jena. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so unterliegt er der Steuer.
- (2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert.
Als besonders gefährliche Hunde gelten solche, bei denen nach ihrer Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasil, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol (Spanische Dogge), Staffordshire Bull-Terrier, Dogo Argentino (Argentinische Dogge), Englische Bulldogge. Sie werden als „Kampfhunde“ bezeichnet.
- (3) Als gefährliche Hunde gelten auch die Hunde, die von der Ordnungsbehörde entsprechend § 1 Thüringer Gefahren-Hundeverordnung (ThürGefHuVO) als gefährlich eingestuft sind.
- (4) Für Kampfhunde und gefährliche Hunde finden § 4 (Steuerbefreiung) und § 5 (Billigkeitsmaßnahmen) keine Anwendung.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung, Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von 2 Monaten überschreitet.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für

a) den 1. Hund	72,00 Euro
b) den 2. Hund	84,00 Euro
c) jeden weiteren Hund	108,00 Euro
d) jeden Kampfhund bzw. gefährlichen Hund	600,00 Euro
- (2) Hunde, die entsprechend § 4 dieser Satzung steuerfrei gehalten werden dürfen, werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als zwei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden und der Hund nachweislich in der Bundesrepublik Deutschland versteuert ist.
- (2) Die Steuerbefreiung ist auf schriftlichen Antrag zu gewähren für das Halten von Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind.
- (3) Die Steuerbefreiung nach Absatz 2 dieses Paragraphen wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit Kennzeichen „aG“, „Bl“ bzw. „H“ abhängig gemacht.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt Jena kann in begründeten Einzelfällen die Steuer auf Antrag erlassen oder ermäßigen, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund aufgenommen wird, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Steueratbestand nicht mehr verwirklicht wird, frühestens jedoch mit der Abmeldung entsprechend § 8 (4).

(3) Die Befreiungen nach § 4 gelten längstens bis zum Ende des dritten auf das Jahr der Bewilligung folgenden Kalenderjahres. Sie sind vor Ablauf neu zu beantragen. Vorheriger Wegfall der Voraussetzungen für die Befreiungen sind dem Steueramt der Stadt Jena entsprechend § 8 (4) anzuzeigen.

(4) Steuerfreiheit für die Dauer von einem Jahr wird für Hundehalter einmalig gewährt, die nachweisbar einen Hund aus einem Jenaer Tierheim angeschafft haben.

**§ 7
Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.

(2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 31. Oktober des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens zum 31. Oktober des vorangehenden Jahres beantragt werden.

**§ 8
Meldepflicht**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den der Steuertatbestand nach § 1 dieser Satzung gegeben ist, innerhalb von zwei Wochen im Steueramt der Stadt Jena anzumelden. Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers zu benennen.

(2) Bei der Anmeldung wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die der Hund sichtbar am Halsband zu tragen hat.

(3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Jena die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von zwei Wochen dem Steueramt der Stadt Jena mitzuteilen. Erfolgt die Abmeldung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in welchem dem Steueramt der Stadt Jena der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes zurückzugeben.

(5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind bei der Abmeldung nach Absatz 4 dieses Paragraphen der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

**§ 9
Auskunftspflicht**

(1) Jeder Grundstückeigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Jena auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erstatten. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

(2) Die Stadt Jena kann in unregelmäßigen Abständen Hundebestandsaufnahmen im Stadtgebiet durchführen.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Jena vom 25.03.1995 (veröffentlicht im Amtsblatt 20/95 vom 18.05.1995, S. 164), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.05.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt 25/01 vom 28.06.2001, S. 206), außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, 06.12.2004
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger Siegel
(Oberbürgermeister)

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Jena vom 24.11.2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Mit Beschluss vom 24.11.2004, Nr. 04/11/05/0089 hat der Stadtrat die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen.
Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.12.2004, Az.: 250.08-1536-001/04-J diese Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

ausgefertigt:
Jena, den 06.12.2004
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. Röhlinger Siegel
(Oberbürgermeister)

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Jenarbeit“

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr.1, 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432 ff.) hat der Stadtrat in der Sitzung am 24. November 2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

(1) Der Eigenbetrieb „Jenarbeit“ wird als organisatorisch, verwaltungstechnisch und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Jena geführt.

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Jenarbeit“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebs unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs „Jenarbeit“ beträgt 25.000 €.

§ 2

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

(1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, als besondere Einrichtung der Stadt Jena im Rahmen der Experimentierklausel nach § 6a SGB II an Stelle der Agentur für Arbeit die Grundsicherung für Arbeitssuchende und den mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen vorzunehmen. Sein Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf sämtliche Leistungen nach dem SGB II, die die Stadt Jena als Träger der Grundsicherung zu erbringen hat.

(2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Langzeitarbeitslose sowie andere erwerbsfähige Hilfebedürftige, die Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben, in Arbeit, eine Arbeitsgelegenheit oder gegebenenfalls in eine Ausbildung zu vermitteln. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, möglichst viele Arbeitssuchende in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Hierfür soll der Eigenbetrieb von den Arbeitsförderungsmöglichkeiten des SGB III Gebrauch machen.

(3) Der Eigenbetrieb hat eine intensive Beratung und Betreuung der Arbeitssuchenden sicherzustellen, um deren Eingliederungschancen in ungeforderte Beschäftigung zu erhöhen. Jedem Arbeitssuchenden ist ein persönlicher Ansprechpartner zuzuordnen. Mit jedem Arbeitssuchenden soll eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II abgeschlossen werden.

(4) Die Arbeitsvermittlung ist örtlich und überörtlich auszurichten. Der Eigenbetrieb arbeitet hierbei eng mit Wirtschaftsunternehmen und Behörden der Region Jena zusammen.

(5) Soweit eine Vermittlung in Arbeit nicht möglich ist, hat der Eigenbetrieb Arbeitssuchenden Aus- und Weiterbildungsplätze oder Arbeitsgelegenheiten i.S.v. § 16 Abs. 3 SGB II zu vermitteln. Er hat Leistungen der

beruflichen Orientierung, beruflichen Beratung und Eingliederungsleistungen nach dem SGB III für Kinder und Jugendliche sowie andere Leistungen an besondere Personengruppen aus dem Schnittstellenbereich zwischen der Zuständigkeit der Agentur für Arbeit nach dem SGB III und der Stadt Jena nach dem SGB II mit der örtlichen Agentur für Arbeit abzustimmen.

(6) Der Eigenbetrieb vermittelt erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und denen mit diesen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen die für die Eingliederung erforderlichen flankierenden Sozialleistungen nach § 16 Abs. 2 SGB II.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Eigenbetrieb Dritter bedienen. Er hat eng mit Wohlfahrtsverbänden, gemeinnützigen und privaten Trägern, die Eingliederungsmaßnahmen anbieten, zusammenzuarbeiten und mit ihnen gegebenenfalls Vereinbarungen nach § 17 SGB II zu schließen.

(8) Der Eigenbetrieb hat die Auszahlung des Arbeitslosengeldes II, des Sozialgeldes sowie der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II vorzunehmen.

(9) Der Eigenbetrieb hat über Sanktionen, Schadenersatzansprüche und Ersatzansprüche nach dem SGB II zu entscheiden.

(10) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten Leistungen für Dritte erbringen.

(11) Der Eigenbetrieb hat die in § 51b SGB II genannten Daten zu erheben und der Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln, soweit sich hierzu eine Verpflichtung aus §§ 51b und 52 SGB II ergibt.

(12) Der Eigenbetrieb wirkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung an der Wirkungsforschung nach § 55 SGB II mit.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Die für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs zuständigen Organe sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 6)
- Oberbürgermeister (§ 7)

§ 4

Werkleitung

(1) Die Stadt Jena bestellt zur Leitung des Eigenbetriebs eine Werkleitung. Diese setzt sich aus dem(n) Werkleiter(n) und dem(n) Stellvertreter(n) zusammen.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebs. Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebs, einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
2. wiederkehrende Geschäfte,
3. der Abschluss von Verträgen,
4. Personaleinsatz,
5. Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Oberbürgermeisters nach § 29 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
 - a) Einstellung, Eingruppierung, Abordnung, Versetzung und Entlassung,

- b) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für Personalentscheidungen nicht der Zustimmung des Stadtrates/des Werkausschusses bedarf,
- 6. unter Beachtung des § 31 ThürGemHV der Abschluss von Verträgen, insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, deren Wert im Einzelfall im Rahmen des Vermögensplanes 250.000 € und beim laufenden Geschäftsbetrieb 100.000 € nicht übersteigen darf,
- 7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall bis zu 50.000 € beträgt.

(3) Die Werkleitung bereitet in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses in Abstimmung mit der Stadtverwaltung vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Möglichkeit zum Vortrag.

(4) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu berichten.

§ 5 Werkausschuss

(1) Der Werkausschuss überwacht die Werkleitung. Er kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebs einen Bericht verlangen.

(2) Die Mitgliedschaft im Werkausschuss endet im Falle einer Abberufung; jedenfalls aber mit dem Verlust des kommunalen Mandates.

(3) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs tätig, die dem Beschlussrecht des Stadtrates unterliegen.

(4) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig sind, insbesondere über:

- 1. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung,
- 2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 € übersteigen,
- 3. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV) bis zu einem Betrag von 250.000 €,
- 4. Verfügungen über Anlagevermögen und Verpflichtungen hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 30.000 € überschreitet. Der Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen.
- 5. die Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 30.000 € überschreiten,
- 6. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,

- 7. den Erlass von Forderungen, Stundungen und den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall über 50.000 € liegt, aber maxi-mal 200.000 € beträgt,
- 8. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- 9. die Einleitung eines Rechtsstreits (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 30.000 € im Einzelfall beträgt,
- 10. Entscheidungen über die Zustimmung in Personalanlässen nach § 29 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

§ 6 Zuständigkeiten des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über:

- 1. den Erlass und die Änderung der Betriebssatzung,
- 2. die Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
- 3. die Bestellung des Werkleiters und die Berufung und Abberufung seines Stellvertreters sowie die Regelung dieser Dienstverhältnisse,
- 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- 5. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- 6. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns, die Behandlung des Jahresverlusts sowie die Entlastung der Werkleitung,
- 7. die Rückzahlung von Eigenkapital,
- 8. die Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
- 9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplans (§ 15 Abs. 5 Satz 2 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 150.000 € übersteigen,
- 10. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§ 14 Abs. 3 ThürEBV), soweit sie einem Betrag von 250.000 € übersteigen,
- 11. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigt, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert,
- 12. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Eigenbetriebs, insbesondere die Übernahme von neuen oder die Abgabe von Aufgaben,
- 13. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Eigenbetriebs und Vorgesetzter sowie Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.

(2) Der Oberbürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 8**Beauftragung von Dienststellen
der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle beauftragen.

§ 9**Vertretungsbefugnis**

(1) Die Werkleitung vertritt die Stadt in Werkangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich um Gegenstände nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-7 handelt. In darüber hinausgehenden Angelegenheiten unterzeichnet die Werkleitung nach Bevollmächtigung des Oberbürgermeisters mit dem Zusatz „in Vertretung“.

(2) Besteht die Werkleitung aus mehr als einem Mitglied, so ist jedes allein vertretungsberechtigt. Die Einzelheiten werden mit Wirkung für das Innenverhältnis in einer Geschäftsordnung geregelt.

(3) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.

(4) Die Werkleitung kann mit Zustimmung des Werkausschusses ihre Vertretungsbefugnisse für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Beschäftigte des Eigenbetriebs übertragen. Diese Bediensteten unterzeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt zu geben.

(6) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Stadt Jena genügt die Abgabe gegenüber dem Werkleiter.

§ 10**Beirat**

(1) Dem Eigenbetrieb wird ein Beirat zur Seite gestellt.

(2) Der Beirat berät die Werkleitung des Eigenbetriebes in allen strategischen Fragen der Umsetzung der Aufgaben des SGB II. Insbesondere trägt der Beirat durch seine Tätigkeit zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen regionalen Verbänden und Unternehmen der Wirtschaft bei. Ziel der Arbeit des Beirates ist es, den Eigenbetrieb bei der Wiedereingliederung der Arbeitssuchenden in den ersten Arbeitsmarkt zu unterstützen.

(3) Der Beirat hat 7 Mitglieder, die der Stadtrat bestellt.

(4) Der Beirat setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus je einem Vertreter folgender Institutionen:
 - a) IHK Ostthüringen
 - b) Kreishandwerkerschaft Jena-Eisenberg-Stadtroda
 - c) DGB
 - d) Liga der freien Wohlfahrtsverbände,
2. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Institutionen ausgewählt wird:
 - a) Friedrich-Schiller-Universität Jena
 - b) Fachhochschule Jena,
3. aus einem Vertreter, der aus dem Kreis folgender Organisationen ausgewählt wird:

- a) Bundesverband mittelständische Wirtschaft e.V., Geschäftsstelle Jena
- b) Verband Deutscher Unternehmerinnen (VDU)
- c) GNT Gesellschaft zur Förderung neuer Technologien Thüringen e.V.
- d) Wirtschafts Junioren Jena,

4. aus einem Vertreter, der dem Vorstand oder der Geschäftsführung eines Jenaer Unternehmens angehört, den die IHK Ostthüringen vorschlägt.

Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der entsendenden Institutionen. Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Institutionen können je einen Vertreter vorschlagen oder sich auf einen gemeinsamen Vertreter verständigen.

(5) Der Beirat arbeitet ehrenamtlich. Er wählt sich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beiratsarbeit wird durch die Werkleitung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Beirates organisiert.

§ 11**Wirtschaftsführung und Wirtschaftsjahr**

(1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Leistungen sind so gut und preiswert wie möglich zu erbringen. Es gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Von der Befreiungsmöglichkeit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürEBV wird kein Gebrauch gemacht.

(2) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 12**Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

§ 13**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:

Jena, 10.12.2004

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Beschlüsse des Stadtrates

Aufbau eines kommunalen Eigenbetriebes - jenarbeit - zur Leistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (Optionsmodell)

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0088

1. Die Aufgabe der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ nach dem Sozialgesetzbuch II wird ab dem 1. Januar 2005 durch den Eigenbetrieb der Stadt Jena „jenarbeit“ wahrgenommen.
2. Die Betriebsatzung (Anlage 1) des Eigenbetriebes der Stadt Jena „jenarbeit“ wird bestätigt und tritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft.
3. Das Stammkapital in Höhe von 25.000 EURO wird durch Sacheinlage der Stadt Jena erbracht.
4. Bis zur endgültigen Bestellung einer Werkleitung durch den Stadtrat wird der Amtsleiter des Sozialamtes, Herr Ralf Kühmstedt, als kommissarischer Werkleiter bestellt.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Stelle der Werkleiterin/des Werkleiters und der Stellvertreterin/ des Stellvertreters auszuschreiben.

Begründung:

Auf Grund des einstimmigen Stadtratsbeschlusses vom 07.07.2004 hat die Stadt Jena den Antrag gestellt, die Betreuung der Langzeitarbeitslosen in eigener Regie unabhängig von der Bundesagentur für Arbeit (BA) zu übernehmen und hierfür eine besondere Einrichtung im Sinne des § 6 a) Abs. 6 SGB II zu schaffen. Über diese Antrag hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit durch Rechtsverordnung im Sinne der Stadt Jena entschieden. Damit werden ab 01. Januar 2005 alle Leistungen des Arbeitslosengeldes II sowie der Eingliederung von Arbeitssuchenden in Beschäftigung, Ausbildung und Vermittlung auf den ersten Arbeitsmarkt von der Stadt Jena selbst wahrgenommen.

Neben dem Eichsfeldkreis ist die Stadt Jena die einzige Thüringer Gebietskörperschaft, die vom Optionsmodell Gebrauch gemacht hat. Außerdem ist sie die einzige Großstadt in den neuen Bundesländern, die diesen Weg geht.

1. Organisationsform

Mit diesem Beschluss soll der Eigenbetrieb „jenarbeit“ gegründet werden, um eine Organisationsform zu schaffen, die strukturell geeignet ist, die Zukunftsaufgaben sachgerecht und flexibel zu lösen.

Die Stadtverwaltung will dabei die guten Erfahrungen, die sie mit dem Organisationsmodell „Eigenbetrieb“ bei KSJ und KIJ gemacht hat auch für die neue Aufgabe nutzen. Auch die intensiven strukturellen und politischen Diskussionen zur Gründung des Eigenbetriebes KMJ haben gezeigt, dass die Organisationsform eines Eigenbetriebes erhebliche Vorzüge insbesondere hinsichtlich der Wirtschaftsführung, der Eigenverantwortung der Mitarbeiter und der Personalentwicklung hat. Gleichzeitig bleiben aber die Möglichkeiten der politischen Steuerung durch die Zuständigkeiten des Werkausschusses und des Stadtrates bestehen.

Die vorgelegte Eigenbetriebsatzung entspricht daher auch im Wesentlichen den bekannten Betriebsatzungen der anderen Eigenbetriebe.

2. Ziele

-jenarbeit- setzt sich das Ziel, umfassend im Interesse der Langzeitarbeitslosen tätig zu sein und alle gesetzliche Möglichkeiten der Sozialgesetzbücher II und III anzuwenden. Dazu sind die Finanzmittel des Bundes und des Landes effektiv einzusetzen. -jenarbeit- wird sich im Bereich Vermittlung und Eingliederung überwiegend am Bedarf der Industrie, des Mittelstandes, des Handwerks und der Dienstleistungsbereiche orientieren. Zur Lösung dieser anspruchsvollen Aufgabe wird eine intensive Zusammenarbeit mit den Verbänden der Wirtschaft, der Wirtschaftsförderung und der Gewerkschaften angestrebt.

Die Zusammenarbeit mit der örtlichen Agentur für Arbeit wird auch weiterhin konstruktiv und partnerschaftlich geführt. Diese Zusammenarbeit bleibt bestehen, auch wenn die Stellung zueinander künftig vom Wettbewerb geprägt sein wird. Zu Maßnahmen der Beschäftigung, Ausbildung und Vermittlung bedient sich der Eigenbetrieb überwiegend ortsansässiger Bildungsträger und Arbeitsvermittler.

-jenarbeit- wird im Verbund der optierenden Kommunen und Landkreise aktiv mitarbeiten, um in allen beteiligten Gebietskörperschaften die Aufgaben auf einem hohen Niveau zu lösen.

Der Eigenbetrieb -jenarbeit- wird den Grundsatz des „Forderns und Förderns“ der neuen Gesetzgebung konsequent umsetzen.

Alle Maßnahmen der Eingliederungshilfen für Langzeitarbeitslose sind Förderungen für Menschen, die arbeiten wollen. Hier sind alle Möglichkeiten zu nutzen, die die Sozialgesetzbücher II und III vorsehen.

Gleichermaßen konsequent werden aber auch Bereitschaft und Arbeitswillen von Langzeitarbeitslosen eingefordert.

3. Struktur

Der Eigenbetrieb wird die inneren Verwaltungsstrukturen personell auf das Notwendigste begrenzen und sich der Möglichkeit des Einkaufens von Leistungen „Dritter“ bedienen. Dabei werden die Verbindungen, Vereinbarungen und Kontakte, die auf der Basis „Hilfe zur Arbeit“ bestehen, ausgebaut.

-jenarbeit- ist in drei Hauptteile gegliedert, den Leistungsbereich, das Fallmanagement und den internen Verwaltungsteil.

Die Finanzverwaltung im Eigenbetrieb erfolgt von Beginn an auf der Grundlage der doppelten Buchführung. Auf dieser Grundlage werden Eröffnungsbilanz, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse erstellt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die durch den Bund, das Land und die Stadt bereitgestellten Mittel. Das vorhandene Gesamtbudget wird im Eigenbetrieb verwaltet und für die unterschiedlichen Formen der Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, für Sach- und Personalkosten eingesetzt. Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel, die Bildung von Schwerpunkten zur Verwendung dieser Gelder und Informationen zur Zielstellung

und Ergebnissen von Maßnahmen werden ständige Informationsschwerpunkte für den Werksausschuss sein.

Hierzu ist noch ein umfassendes Berichtswesen zu entwickeln.

5. Übergreifende Aufgaben

Auf der Grundlage des §16 (2) SGB II können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in das Erwerbsleben erforderlich sind. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Sozialamt, dem Jugendamt, dem Gesundheitsamt und den Dienstleistungsanbietern der Wohlfahrtspflege in der Stadt notwendig. Über das Fallmanagement des Eigenbetriebes sind die Angebote von Schuldnerberatung, psychosoziale Betreuung und Suchtberatung zu nutzen.

6. Werkleitung

Die endgültige Bestellung einer Werkleitung zum 1. Januar 2005 ist derzeit nicht möglich, da die strukturellen und politischen Überlegungen sowohl in der Stadtverwaltung als auch im Stadtrat hierzu noch nicht endgültig abgeschlossen sind. Trotzdem muss der Eigenbetrieb zum 1. Januar arbeitsfähig sein und seine für viele Bürger existentiell wichtigen Aufgaben wahrnehmen.

Daher wird der jetzige Leiter des Sozialamtes, Herr Ralf Kühmstedt, zum kommissarischen Werkleiter bestellt. Er nimmt bis zur endgültigen Bestellung der Werkleitung alle Aufgaben entsprechend der Betriebsatzung wahr.

(Hinweis: Anlage 1 siehe vorstehende Satzung)

Gewährleistung der Sozialhilfezahlung für Monat Dezember 2004

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0093

Die Mehrausgaben für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (41010.73010) in Höhe von 700.000 € sind durch Mehreinnahmen aus der Haushaltsstelle Leistungen von Sozialleistungsträgern (41208.25540) zu decken.

Begründung:

Im Zeitraum Januar bis Oktober 2004 wurden im Sachgebiet Sozialhilfe außerhalb von Einrichtungen ca. 270 neue Fälle registriert, das heißt für diese 270 Fälle (im Durchschnitt werden ca. drei Personen pro Fall angenommen) müssen monatlich ca. 600 € für Hilfe zum Lebensunterhalt und Kosten der Unterkunft veranschlagt werden.

Diese Neuzugänge sind im Wesentlichen der arbeitsmarktpolitischen Lage geschuldet. So werden beispielsweise die ab 01.10.2003 bzw. 01.09.2003 von der Bundesanstalt für Arbeit installierten Programme „AFL“ (Arbeit für Langzeitarbeitslose) sowie „Jump plus“ in der Regel nur für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten gefördert. Der Personenkreis hat schlechte Chancen auf dem 1. Arbeitsmarkt, so dass viele Personen nach Beendigung dieser sog. Sofortprogramme be-

dauerlicherweise wieder einen Antrag auf Sozialhilfe stellen müssen.

Neuzugänge sind auch immer wieder im Personenkreis der Studenten zu finden. Selbst nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums finden sie keine Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem 1. Arbeitsmarkt.

Selbstverständlich hat dieser Personenkreis auch Anspruch auf einmalige Beihilfen (Bekleidungsbeihilfe auf Antrag pro Jahr 266 € sowie Weihnachtsbeihilfe 62 €).

Im Deckungskreis Sozialhilfe nach BSHG stehen mit Stichtag 26.10.2004 noch 635.720 € zur Verfügung. Somit stellt sich bis zum Jahresende ein Mehrbedarf i.H.v. 700.000 € dar. Dieser wird für die am 02.12.04 monatliche Hauptzahlung sowie weitere zu tätige notwendige Ausgaben u.a. Weihnachts- und Bekleidungsbeihilfen benötigt.

Es wird eingeschätzt, dass über die o.g. Mehrausgaben hinaus weitere Mehrausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich sind. Diese können durch Minderungen in anderen Haushaltspositionen des Deckungskreises Sozialhilfe nach BSHG ausgeglichen werden.

Einlage und Entnahme von Grundstücken in das bzw. aus dem Sondervermögen von KIJ

- beschl. am 24.11.2004; Beschl.-Nr. 04/11/05/0092

1. Zum 01.01.2005 werden die in der Anlage 1 enthaltenen, im Eigentum der Stadt Jena stehenden Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena eingelegt.
2. Der am 18.12.2002 bzw. am 19.11.2003 gefasste Beschluss zur Einlage der in der Anlage 2 enthaltenen Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena wird aufgehoben.
3. Zum Tag des Besitzüberganges (in Abhängigkeit von der Beendigung des Zwangsverwaltungsverfahrens) wird das Grundstück Oberlauengasse 3 (Gemarkung Jena, Flur 1, Flurstück 315 mit einer Größe von 132 m²) in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena eingelegt.
4. Zum 12.11.2003 wird die Kindertagesstätte „Fantasia“, Leibnitzstraße 25 (Gemarkung Zwätzen, Flur 3, Flurstücke 150, 151, 152, 153 und 286 mit einer Gesamtgröße von 940 m²) in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien Jena eingelegt.

Begründung:

zu 1: Am 18.12.2002 und am 19.11.2003 beschloss der Stadtrat die Übertragung der bebauten städtischen Grundstücke sowie der als Garten oder Garagenland genutzten Flächen in das Sondervermögen KIJ. Nunmehr sollen weitere Objekte in das Sondervermögen eingehen, bei denen im Rahmen der Arbeitsgruppe Grundstücke (bestehend aus Mitarbeitern des Umweltamtes, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamtes und des Amtes für Liegenschaften und Beteiligungen) bzw. bei

sonstigen Grundstücksrecherchen festgestellt wurde, dass sie dem Sondervermögen KIJ zuzuordnen sind.

zu 2: Im Rahmen der Arbeitsgruppe Grundstücke wurden Flächen ermittelt, die nicht zum Sondervermögen gehören, da sie z.B. mit Straßen überbaut sind. Hier ist eine Korrektur erforderlich.

zu 3: Mit Kaufvertrag vom 11.07.2004, UR 1357/2004, Notarin Muth, hat die Stadt Jena das in Pkt. 3 genannte Grundstück Oberlauengasse 3 mit Städtebaufördermitteln erworben. Dieses Gebäude grenzt westlich an das städtische Gebäude Markt 16 und soll mit diesem zusammen genutzt werden. Die Voraussetzungen für die Aufhebung des Zwangsverwaltungsverfahrens sind inzwischen gegeben, so dass KIJ die Verwaltung des Grundstückes in Kürze übernehmen kann.

zu 4: Gemäß Erschließungsvertrag zum Baugebiet Drösel wurde der Kindergarten am 12.11.2003 an die Stadt übergeben. Die Verwaltung erfolgt seit dieser Zeit durch KIJ.

Hinweis:

Die Anlagen 1 und 2 des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 13, Zimmer 224.

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 6. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **22.12.2004, 17.00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, die 6. Sitzung des Stadtrates Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn: 17.30 Uhr):

6. Bestätigung der Niederschrift über die 5. Sitzung des Stadtrates am 24.11.2004 - öffentlicher Teil -
7. Bürgerfragestunde
8. Fragestunde
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Änderung der Geschäftsordnung
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 9. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Satzung für das Jugendamt der Stadt Jena
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Richtlinie zur Prüfung der Angemessenheit der Leistung für Unterkunft und Heizung

14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena / Bestellung des Abschlussprüfers 2004
15. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2005 für den Eigenbetrieb Jenarbeits
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan 2005 des Eigenbetriebes Kommunale Immobilien (KIJ)
17. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Besetzung des Beirates der Jenaer Bäder und Freizeit GmbH (JBG)
18. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Ergänzung der Nahverkehrstarife Jenas zum 01.01.2005
19. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Nutzungskonzept Ernst-Abbe-Stadion
20. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Berichtsvorlage zum Stand der Kooperationsverträge mit Jenaer Wohnungsgesellschaften - Überarbeitung des Wohnraumentwicklungskonzeptes
21. Beschlussvorlage PDS-Fraktion - Mitglieder im Werkausschuss KSJ
22. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Verkehrsberuhigungskonzept Friedensberg
23. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Eckkennziffer Jugendförderplan
24. entfällt
25. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Marktsatzung
26. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Ausschussbesetzung
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Stand der Umsetzung des Optionsmodells
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Verwarn- und Bußgeldkatalog der Stadt Jena zur Ahndung allgemeiner Ordnungswidrigkeiten

Der Oberbürgermeister

Amt für Landentwicklung
und Flurneuordnung
Burgstraße 5, 07545 Gera

30. Nov. 2004

Freiwilliger Landtausch Kunitz

Az.: 2-6-0266

Änderungsbeschluß Nr. 1

1. Änderung der dem freiwilligen Landtauschverfahren in der Gemarkung Kunitz unterliegenden

Grundstücke

Nach § 54 i.V. mit § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG vom 03.07.1991 BGBl.I S. 1418 zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 BGBl.I S. 1149) wird für den mit Beschluß des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera vom 02.09.2004 angeordneten freiwilligen Landtausch folgende Änderung beschlossen:

1.1 Dem freiwilligen Landtausch werden hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kunitz	3	364/1
Kunitz	3	363

2. Dem freiwilligen Landtausch unterliegen nunmehr die Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Kunitz	3	355; 363; 364/1; 364/2; 365/1; 365/2

3. Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadtverwaltung Jena öffentlich bekanntgemacht. Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Stadtplanungsamt der Stadt Jena, Leutragraben 1, 07743 Jena zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Gründe:

Die komplexe Klärung der Eigentumsverhältnisse an den oben genannten Flurstücken erfordert deren Einbeziehung in das Verfahren, ebenso liegen der Einbeziehung vermessungstechnische Belange zu Grunde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim **Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera** einzulegen. Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Friedmar Müller (DS)

Amtsleiter

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung - Stellenausschreibung -

Im grünen Herzen Deutschlands und umgeben von den Kernbergen liegt die Universitätsstadt Jena. Hier ist ab Januar 2006 im Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz folgende Stelle zu besetzen:

Amtsleiter/in im Amt für Feuerwehr, Rettungswesen und Katastrophenschutz

im Beamtenverhältnis (40 Std. wö.), Besoldungsgruppe A14

Das Aufgabengebiet umfasst hauptsächlich:

- die Leitung der kommunalen Berufsfeuerwehr mit den Schwerpunkten: abwehrender Brandschutz, vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, integrierte Leitstelle, Organisation und Verantwortung für den Zivil- und Katastrophenschutz sowie Organisation des Rettungsdienstes der Stadt Jena
- Einsatzdienst als Einsatzleiter bei schwierigen Einsätzen
- Konzeption von Personal- und Einsatzfragen
- Erstellung der Investitionsplanung der Feuerwehr
- Mitwirkung in Fachgremien regional und überregional
- Dienstaufsicht über 15 Freiwillige Feuerwehren

Anforderungen an den/die Bewerber/in:

- Laufbahnbefähigung des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes
- Erfahrungen als Einsatzleiter im Direktionsdienst oder mehrjährige Erfahrungen in einer leitenden Position einer Berufsfeuerwehr
- uneingeschränkte und dauerhafte Dienstauglichkeit (G25, G26/3, G41) und die Bereitschaft den Wohnsitz nach Jena zu verlegen

Gesucht wird eine Führungspersönlichkeit mit entsprechender Kompetenz, die dynamisch den eingeschlagenen Weg der Dienstleistungsorientierung der Jenaer Verwaltung aktiv mitfortführt und gestaltet. Dazu gehört auch ein sehr hohes Maß an Selbstmotivation, Überzeugungskraft und Durchsetzungsvermögen. Sie müssen die Fähigkeit besitzen, die Belange der Feuerwehr nach innen und außen konstruktiv zu vertreten. Auf Grund sich ständig verändernder Rahmenbedingun-

gen und knapper Ressourcen sind exzellente Fähigkeiten zur Optimierung und Steuerung von Veränderungsprozessen unabdingbar. Herausragende Verantwortung obliegt dieser Stelle bei der Verwaltung des Budgets der Feuerwehr. Sie sollten sich nicht davor scheuen, Entscheidungen von grundsätzlicher und weitreichender Bedeutung zu treffen und dafür auch die Verantwortung zu übernehmen.

Wenn Sie diese Stelle interessiert, dann senden Sie Ihre aussagekräftige **Bewerbung** mit den üblichen Unterlagen bitte **bis zum 23.02.2005** an das Personalamt der Stadtverwaltung Jena, Anger 13, 07743 Jena ein. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung
- Stellenausschreibung -

Die Stadt Jena hat als optierende Kommune die Verantwortung für einen möglichst reibungslosen Ablauf der Umsetzung der Hartz IV Reform übernommen. Die Widerspruchsbehörde zur Bearbeitung von Widersprüchen gegen Bescheide nach dem SGB II wird im Rechtsamt der Stadt Jena angesiedelt. Hierfür suchen wir eine/n

Diplom-Verwaltungsfachwirt/in (FH)

im Beamtenverhältnis (40 Std. wö.), Besoldungsgruppe A11

Der/die Bewerber/in muss die Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst erfolgreich bestanden haben und den durch entsprechende Zeugnisse belegten Nachweis führen, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten gewohnt zu sein. Ein sicherer Umgang mit Textverarbeitungs- und Kalkulationsprogrammen wird vorausgesetzt. Überdurchschnittliche soziale Kompetenz und ein sachbezogener, höflicher Umgang mit den Widerspruchsführern sind unabdingbar.

Gefordert wird die Fähigkeit, sich in kürzester Zeit in das neue Rechtsgebiet des SGB II einzuarbeiten. Darüber hinaus wird ein hohes Maß an Belastbarkeit, Flexibilität im Denken und Handeln sowie ein außerordentliches Engagement erwartet. Mehrjährige Verwaltungserfahrung, möglichst im Bereich der Widerspruchsbearbeitung bzw. in Abhilfeverfahren und der Durchführung von Anhörungen, wäre wünschenswert, ist aber nicht Voraussetzung. Sie erwartet ein kompetentes Team, das Sie nicht nur in der Einarbeitungsphase tatkräftig unterstützen wird.

Wenn Sie diese Stelle interessiert, dann senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum **27.12.2004** an das Personalamt der

Stadtverwaltung Jena, Anger 13, 07743 Jena ein. Fachliche Auskünfte erteilt Ihnen Herr Pfeiffer, Rechtsamt, unter der Nummer 03641/492115. Die Bewerbungsunterlagen verbleiben in der vorgenannten Behörde und werden nicht zurückgesandt. Die Unterlagen nicht berücksichtigter Bewerber werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet.

Stadt Jena



Öffentliche Ausschreibung
- Immobilienverkauf -

Die Stadt Jena schreibt

innerstädtische bebaubare Flächen mit sehr guter Verkehrsanbindung am Inselplatz / Steinweg

in einer Größe von bis zu ca. 12.900 m²

zum Verkauf aus.

Eine Teilfläche ist mit dem ehemaligen „Horten-Kaufhaus“ bebaut. Dieses kann in die künftige Nutzung einbezogen oder abgerissen werden.

Das gesamte Areal liegt im Sanierungsgebiet „Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena, Teilgebiet V Steinweg/Inselplatz“ (besonderes Städtebaurecht nach §§ 136 – 164 BauGB).

Alternativ zum Kauf ist auch der Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages möglich.

Durch Einbeziehen privater benachbarter Flächen Am Anger kann ein günstigerer Flächenzuschnitt erreicht werden. Die Eigentümer sind überwiegend verkaufsbereit.

Angestrebt wird eine ganztägige Frequentierung des wichtigen innerstädtischen Areals. Möglich sind u.a.:

- eine Mischnutzung, geprägt durch großflächige Einzelhandelseinrichtungen (Kaufhaus/ Fachmärkte) im nördlichen Teilbereich
- Kultur- und Freizeitangebote, Gastronomie, Büros, Verwaltungs- und Bildungseinrichtungen
- Wohnungen (im ruhigeren südlichen Teilbereich)

Bitte fordern Sie telefonisch unter 03641/493049 Angebotsunterlagen ab.

Verschiedenes

Neues vom Saale-Radwanderweg

In Jena wurden entscheidende Verbesserungen für den Radtourismus erzielt. Die Verlegung des Saale-Radwanderweges im Norden Jenas und die Beschilderung der Thüringer Städtekette werden ergänzt durch die wegweisende Beschilderung in der Jenaer Innenstadt.

Den Saale-Radwanderweg kennt inzwischen jeder Jenaer Bürger. Viele Radwanderer genießen die Tour durch die einmalige Landschaft von Bayern über Thüringen bis nach Sachsen-Anhalt vorbei an zahlreichen Burgen und Schlössern. Leider müssen die Radler auch mit Einschränkungen aufgrund des Autobahnbaues südlich von Jena leben und die Umleitung über Maua und Göschwitz nutzen. Im Norden Jenas werden sie seit einiger Zeit mit einer naturnahen Führung von der Landveste über die Dammstraße, die Tümpfingstraße und die Talsteinstraße entschädigt. Von Kunitz fährt man dann weiter über die Brückenstraße am Sportplatz vorbei und dann parallel zur Bahn Richtung Porstendorf. Durch diese Umverlegung kann der Radfahrer die stark befahrene Wiesenstraße meiden und einen Weg mit schöner Aussicht und einigen versteckten Einblicken auf die Saale genießen.

Die Thüringer Städtekette ist der zweite bedeutende Radwanderweg, der durch Jena verläuft. Viele Jenaer sind erst mit der Beschilderung des Radfernweges auf ihn aufmerksam geworden. Die Thüringer Städtekette soll Eisenach, Gotha, Erfurt, Weimar, Jena, Gera und Altenburg miteinander verbinden. Zwischen dem Wartburgkreis und der Stadt Weimar ist die Städtekette aus verschiedenen Gründen leider noch nicht befahrbar. Der schon seit langem beschilderte Weg von Altenburg bis nach Rutha wird nun fortgeführt durch das Jenaer Stadtgebiet bis nach Mellingen. Damit ist eine Verbindung zum Ilmtal-Radweg hergestellt. Probieren Sie es aus und unternehmen kleinere oder größere Radtouren auf der Thüringer Städtekette!

Die Wegweiser für die Radwanderer im Innenstadtbereich sind sicher jedem aufgefallen. Sie führen einerseits von den zwei Radwanderwegen zu der Touristinformation und zu den beiden Bahnhöfen (Paradies- und Westbahnhof) und andererseits von den Bahnhöfen zu den Radwanderwegen.

Information der Wohngeldstelle zur Antragsberechtigung auf Wohngeld im Zusammenhang mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ab 1.1.2005

(Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige)

Die derzeitigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter sind ab 1.1.2005 vom Wohngeldbezug ausgeschlossen, wenn Ihnen Leistungen (einschließlich der angemessenen Wohn- und Heizkosten) nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder SGB XII (Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter) gewährt werden.

Sollte es zu einer Ablehnung o.g. Leistungen kommen, kann unter Vorlage des Ablehnungsbescheides Wohngeld gewährt werden, wenn die bisher bekannten Voraussetzungen vorliegen (z.B. der Antragsteller muss Mieter oder Eigentümer der Wohnung sein, tatsächlich die Miete oder Belastung entrichten und den Wohnraum selbst bewohnen).

Sollte im Einzelfall auf Leistungen des SGB II oder SGB XII verzichtet werden, ist eine Negativbescheinigung der zuständigen Stelle über den Verzicht vorzulegen bzw. dass kein Antrag auf o.g. Leistungen gestellt wurde.

Wer zu dem auf Wohngeld anspruchsberechtigten Personenkreis gehört, kann zu folgenden Sprechzeiten der Wohngeldstelle

Dienstag 8.00 – 11.30 Uhr

Donnerstag 8.00 – 12.00 und 13.30 – 18.00 Uhr

die mittlerweile eingetroffenen *neuen* Antragsvordrucke ab 1.1.2005 erhalten.

Durch die Abgabe vollständig ausgefüllter Anträge (einschließlich der erforderlichen Unterlagen als Kopie) können Sie zur schnelleren Bearbeitung Ihres Antrages beitragen.